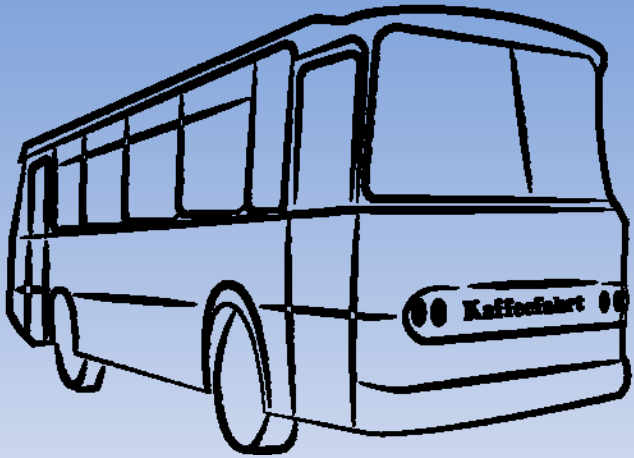


# Ratgeber

Vorsicht bei Kaffeefahrten



Verbraucherrechte stärken

Inhalt und Satz  
Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.  
2. Auflage, Potsdam, 24. November 2016

# Inhalt

1. Einleitung .....	1
2. Die Einladung: „Sie haben gewonnen!“ ....	3
3. Die Verkaufsveranstaltung.....	5
3.1. Keine Teilnahmepflicht .....	5
3.2. Kaufen Sie nichts!.....	6
3.3. Widerruf der Kaufverträge .....	7
4. Reisekosten bei Nichtteilnahme? .....	8
5. Die dreistesten Täuschungsmethoden .....	9
6. Gesetzesauszüge .....	11
6.1. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) .....	11

## 1. Einleitung

Bei sogenannten Kaffeefahrten handelt es sich um organisierte Ausflugsfahrten mit angeschlossener Verkaufsveranstaltung, auf der den Teilnehmern – oft kostenlos – Kaffee und Kuchen (daher der Name) oder auch ein Mittagessen angeboten werden. Diese Fahrten erfreuen sich gerade bei älteren Menschen großer Beliebtheit – bieten Sie doch nicht nur die Möglichkeit, preisgünstig einen kleinen Ausflug zu unternehmen. Häufig freuen sich die Teilnehmer auch einfach darauf, mit anderen Menschen zusammentreffen und kommunizieren zu können.

Doch Vorsicht! Selbstverständlich bieten die Veranstalter die Ausflugsfahrten nicht aus altruistischen Zwecken an, sondern um Geld zu verdienen. Dieses Geld verdienen die Veran-



stalter mit den Verkaufsveranstaltungen, auf denen den Teilnehmern der Kaffeefahrt mit ausgeklügelten psychologischen Tricks Waren zu völlig überhöhten Preisen „angedreht“ werden. So werden die angebotenen Produkte typischerweise als revolutionär, völlig neu oder als noch nicht im Handel erhältlich angepriesen. Da den Teilnehmern der Verkaufsveranstaltung vor Ort jede Vergleichsmöglichkeit fehlt, erliegen sie häufig den Verkaufstricks und schließen Verträge über Waren ab, die im regulären Handel für einen Bruchteil des auf der Kaffeefahrt verlangten Preises zu haben sind. Einige Verkäufer sollen es so schon auf Einnahmen von bis zu 50.000 € in einem Monat (!) gebracht haben.

Doch damit nicht genug. Schon im Vorfeld der Ausflugsfahrt setzen viele Kaffeefahrt-Unternehmen unlautere, teils strafbare Methoden ein, um möglichst viele Menschen zur Teilnahme an den Fahrten zu bewegen. Von den kriminellsten Vertretern der Branche werden z.B. angebliche Gewinnmitteilungen versandt. In den namentlich adressierten Mitteilungen wird den Adressaten vorgetäuscht, z.B. 5.000 € in bar gewonnen zu haben, die nur bei der Teilnahme an einem „schönen Tagesausflug“ ausgezahlt werden können. Bei dem "schönen Tagesausflug" handelt es sich dann um eine Kaffeefahrt! Ein Bargeld-Gewinn wird natürlich nicht ausgezahlt. Stattdessen behaupten die Veranstalter später wahrheitswidrig, es sei stets nur von einer „Gewinnchance“ oder der „Nominierung für einen Rubbellosgeinn“ die Rede gewesen.

Selbstverständlich gehen nicht alle Veranstalter derart skrupellos vor. Auch wenn das Finanzierungsprinzip über die angeschlossene Verkaufsveranstaltung im Grundsatz bei allen



Kaffeefahrten dasselbe ist, wird es sicherlich auch seriöse Veranstalter geben, welche die Verkaufsangebote so kalkulieren, dass nur ein angemessener Gewinn erwirtschaftet und die Teilnehmer nicht „abgezockt“ werden. Leider gibt es in der Branche jedoch sehr viele „schwarze Schafe“.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie auf einige Tricks der Kaffeefahrtbranche aufmerksam machen und Ihnen so ermöglichen, einerseits kritisch über Ihre Teilnahme an der Kaffeefahrt zu entscheiden und Ihnen andererseits für den Fall der Teilnahme einige Ratschläge mit auf den Weg geben.

## 2. Der Trick mit dem Gewinnversprechen

Wenn Sie eine Einladung zu einer Ausflugsfahrt erhalten, in der Ihnen mitgeteilt wird, dass Sie „gewonnen“ haben, ohne dass Sie sich erinnern können, an einem entsprechenden Gewinnspiel teilgenommen zu haben, sollten sie skeptisch sein! Dies gilt insbesondere wenn behauptet wird, Sie hätten einen hohen Bargeldbetrag z.B. 5.000 € gewonnen, der Ihnen nur bei Teilnahme an einem Tagesausflug persönlich ausgezahlt werden kann.



*Sie können davon ausgehen, dass Sie auch bei einer Teilnahme an dem Ausflug keinen Bargeldgewinn erhalten werden.*

Üblicherweise wird man Ihnen unter einem Vorwand auf der Veranstaltung zuerst die Einladung mit dem Gewinnversprechen ab-

zunehmen versuchen, um die Beweise zu vernichten. Dann wird man Ihnen erklären, dass Sie die Mitteilung einfach falsch verstanden hätten. Von Anfang an sei nur von einer Gewinn*chance* die Rede gewesen.

Dann findet womöglich eine Tombola statt, bei der natürlich niemand der Anwesenden den angeblichen Hautgewinn von z.B. 5.000 € gewinnt. Schließlich fahren Sie ohne Gewinn, aber möglicherweise mit einigen teuren aber nutzlosen Neuerwerbungen und völlig erschöpft von der ganztägigen Verkaufsveranstaltung nach Hause zurück.

Leider lassen sich die meisten Teilnehmer diese „Abfertigung“ gefallen, teils aus Scham, teils aus Unwissen. Sie müssen sich das jedoch nicht bieten lassen!

Behauptet jemand, Sie hätten gewonnen, obwohl der angebliche Gewinn nie ausbezahlt werden soll, ist das Betrug. Wenn Sie Opfer krimineller Kaffeefahrtveranstalter werden, sollten Sie Strafanzeige erstatten. Keinesfalls müssen sich für Ihren Irrtum schämen. Rechtswidrig handeln die betreffenden Veranstalter, nicht Sie. Es sind bereits einige Veranstalter strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen worden.

Schützen Sie andere davor, betrogen zu werden indem Sie Ihre Erfahrungen öffentlich machen!

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, das Gewinnversprechen gerichtlich geltend zu machen. Wer in Deutschland einen Gewinn verspricht, muss diesen gem. § 661a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch auszahlen. Natürlich ist eine Klage immer mit einem Kostenrisiko verbunden. Denn selbst wenn Ihnen das Gericht Recht gibt, heißt das

noch nicht, dass Sie Ihren Gewinn auch bekommen. So kann der Veranstalter z.B. insolvent werden. Dann gehen Sie leer aus und bleiben außerdem auf Ihren Prozesskosten sitzen. Auch wenn der Veranstalter im Ausland ansässig ist, ist eine Vollstreckung des Urteils meist aussichtslos. Aber dennoch: Es wurden bereits einige Veranstalter von Kaffeefahrten erfolgreich auf Auszahlung der versprochenen Gewinne in Anspruch genommen. Jedenfalls wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, die Ihnen das Kostenrisiko abnimmt, sollten Sie durchaus eine gerichtliche Geltendmachung Ihrer Rechte erwägen.

Wichtig: Geben Sie die Beweismittel nicht aus der Hand. Die Veranstalter versuchen häufig, Ihnen das Einladungsschreiben mit der Gewinnmitteilung und die Anmeldebestätigung zu der Fahrt mit diversen Tricks wieder abzunehmen. Lassen Sie sich nicht darauf ein und behalten Sie die Unterlagen.

## **3. Die Verkaufsveranstaltung**

### **3.1. Keine Teilnahmepflicht**

Bei Kaffeefahrten der hier beschriebenen Art ist eines ganz gewiss: Sie umfassen immer eine Verkaufsveranstaltung. Üblicherweise findet diese in einem abgelegenen Ort – oft einem Landgasthof – statt, bei dem Sie für die Rückreise auf den Bus des Veranstalters angewiesen sind. Notgedrungen nehmen viele Kaffeefahrtteilnehmer dann auch an der Verkaufsveranstaltung teil. Dazu besteht aber keine Pflicht.





*Sie müssen nicht an der Verkaufsveranstaltung teilnehmen. Sie dürfen sich jederzeit aus dem Verkaufsraum entfernen und können zum Beispiel lieber einen schönen Spaziergang machen.*

Es soll jedoch schon vorgekommen sein, dass die Veranstalter der Kaffeefahrt die Teilnehmer im Verkaufsraum eingesperrt und gedroht haben, dass erst wieder geöffnet wird, wenn ein bestimmter Verkaufsumsatz erzielt worden ist. Das ist strafbare Freiheitsberaubung. Aber streiten Sie nicht lange mit dem Veranstalter. Rufen Sie in solchen Fällen besser mit Ihrem Mobiltelefon die Polizei (Telefon 110).

### **3.2. Kaufen Sie nichts!**

Die auf den Veranstaltungen angebotenen Produkte werden Ihnen typischerweise als revolutionär, völlig neu oder noch nicht im Handel erhältlich angepriesen. Ihnen wird häufig suggeriert, ein Schnäppchen ergattern zu können. Dabei gehen die Verkäufer psychologisch und rhetorisch so geschickt vor, dass auch anfangs skeptische Teilnehmer infolge der massiv beeinflussenden Art der Präsentation bereit sind, etwas zu kaufen. Gelegentlich wird auch Ratenzahlung angeboten um den tatsächlichen Preis zu verschleiern.

Ein gängiger psychologischer Trick ist die Gewährung scheinbarer Preisnachlässe großen Umfangs. So wird z.B. ein Kochtopfset zunächst für 1.000 € angeboten und dieser Preis dann – Schritt für Schritt – auf 499 € gesenkt. Immer noch viel Geld, aber im Vergleich zum ursprünglichen Preis nur noch die Hälfte. Bei so viel „Ersparnis“ fragt dann nie-





mand mehr, was das Kochtopfset eigentlich im regulären Handel kostet; in dem Preisbeispiel nämlich allenfalls 250 €. Tatsächlich haben die Käufer also nichts gespart, sondern gegenüber dem üblichen Marktpreis 249 € draufgezahlt. Von dieser enormen Gewinnspanne lebt die Kaffeefahrtindustrie.

Fallen Sie auf diese psychologischen Tricks nicht herein! Überlegen Sie selbst: Warum sollte man Sie mit viel Aufwand an einen abgelegenen Ort kutschieren, um Ihnen dann revolutionäre und noch dazu preiswerte Angebote zu unterbreiten? Die Veranstalter wollen Geld verdienen! Ihr Geld! Das gelingt nur, indem Produkte zu überhöhten Preisen angeboten werden, teilweise sogar zu einem Vielfachen des marktüblichen Preises. Sie können davon ausgehen, dass Sie die meisten angepriesenen Produkte oder ähnliche Produkte gleicher oder sogar besserer Qualität zu einem wesentlich günstigeren Preis auch im regulären Handel erhalten!

### **3.3. Widerruf der Kaufverträge**

Wenn Sie doch nicht widerstehen konnten, auf einer Kaffeefahrt Waren erworben haben und dies im Nachhinein bereuen, müssen Sie nicht am Kaufvertrag festhalten. Drückt Ihnen der Preis der neuen Heizdecke auf den Magen oder kommen Ihnen doch Zweifel an der angepriesenen Wunderwirkung der gekauften Mineralstoffkapseln, können Sie den Kaufvertrag gemäß §§ 312g Abs. 1, 355 BGB ohne Begründung widerrufen. Die Frist beträgt zwei Wochen ab Aushändigung der Widerrufsbelehrung. Die Widerrufsfrist beträgt sogar einen Monat, wenn die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt wird.



Aber Achtung: Das Widerrufsrecht hilft Ihnen natürlich gar nichts, wenn Sie die Adresse des Veranstalters nicht kennen oder der Veranstalter inzwischen insolvent ist. Auch bei einem ausländischen Geschäftssitz des Verkäufers ist die Durchsetzung des Widerrufsrechts meist unpraktikabel.

## 4. Reisekosten bei Nichtteilnahme?

Manche Veranstalter drohen in ihren Einladungen damit, dass man einen bestimmten Betrag für die entstandenen Kosten bezahlen müsste, wenn man trotz Anmeldung nicht mitfährt. Sie fragen sich, ob Sie diese Kosten wirklich bezahlen müssen, wenn Sie es sich nach der Anmeldung doch anders überlegen?

Wir sagen: Nein! In den meisten Fällen dürfte eine solche Forderung des Veranstalters schon aus Rechtsgründen scheitern. Gemäß § 651i Abs. 1 BGB haben Sie nämlich die Möglichkeit, von einem Reisevertrag – um einen solchen handelt es sich bei einer Kaffeeahrt – jederzeit zurückzutreten. Zwar steht dem Veranstalter gemäß § 651i Abs. 2 BGB grundsätzlich eine Entschädigung zu. Diese darf aber nicht höher sein als der Reisepreis. Jedenfalls in den Fällen, in denen die Kaffeeahrt kostenlos angeboten wurde, kann der Veranstalter somit auch keine Entschädigung verlangen, wenn Sie nicht teilnehmen.

Im Übrigen ist noch kein Fall bekannt geworden, in dem der Veranstalter einer Kaffeeahrt von einem angemeldeten Teilnehmer eine Entschädigung für dessen Nichtteilnahme eingeklagt hat. Es ist auch nicht zu erwarten, dass dies in Zukunft geschieht. Schließlich

müsste der Veranstalter seine Anonymität aufgeben und vor Gericht seine Identität preisgeben. Gerade unseriöse Anbieter werden sich davor hüten.

## 5. Die dreiesten Täuschungsmethoden

Zum Abschluss dieser Broschüre haben wir Ihnen einige Formulierungen aus Einladungen zu Kaffeefahrten zusammengestellt, die verdeutlichen, mit welchen perfiden Formulierungstricks versucht wird, Sie zu täuschen.

- Der Veranstalter verspricht Ihnen, dass Sie für jeden mitgebrachten Kunden 25 € erhalten. → Die mitgebrachte Person ist zunächst nur Gast, erst wenn sie was kauft, wird ein Kunde aus ihr, und nur dann erhalten Sie die 25 €.
- Sie sollen von einem Super-Reisebus „kostenlos abgeholt“ werden. → Von der Rückfahrt ist aber keine Rede. Für die sollen Sie vor Ort extra bezahlen bezahlen. Aufgrund der Abgeschlossenheit des Veranstaltungsorts haben Sie vor Ort kaum eine andere Wahl, als auf das erpresserische Angebot einzugehen.
- Ihnen wird ein „reichhaltiges Frühstück und Mittagessen“ versprochen. „Ein Freigeränk ist kostenlos“. → Das Essen müssen Sie selbst bezahlen, nur das Getränk gibt es kostenlos.
- „Allen Ehepaaren“ wird „ein Präsentkorb“ versprochen. → Der Veranstalter stellt aber nur „einen Präsentkorb“ bereit, den sich „alle Ehepaare“ teilen müssen.

Sie müssen sich nicht schämen, wenn Sie



selbst schon der einen oder anderen Täuschung erlegen sind. Sie dürfen die Formulierungen der Veranstalter so verstehen, wie jeder vernünftige Leser sie verstanden hätte. Wenn z.B. ein Präsentkorb für alle Ehepaare versprochen worden ist, können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner einen ganzen Korb beanspruchen. Sie müssen sich nicht einen Korb mit allen teilnehmenden Ehepaaren teilen. Die mehrdeutigen Formulierungen werden vor Gericht zu Ihrem Vorteil ausgelegt (§ 305c Abs. 2 BGB). Das Recht ist nicht auf der Seite der Betrüger!



## 6. Gesetzesauszüge

(Stand: 24. November 2016)

### 6.1. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

#### **§ 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln**

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

#### **§ 312g Widerrufsrecht**

(1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

...

#### **§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen**

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift

eingräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die Rückgewähr, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.

### **§ 651i Rücktritt vor Reisebeginn**

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(3) Im Vertrag kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.

### **§ 661a Gewinnzusagen**

Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat dem Verbraucher diesen Preis zu leisten.

### **Rechtliche Hinweise**

Die hier zusammengetragenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der bei Drucklegung aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung erstellt. Dennoch sind einzelne Fehler nicht ganz auszuschließen. Der *Deutsche Verbraucherschutzverein e.V.* übernimmt insofern keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die verwendeten Grafiken wurden der Webseite entnommen und standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unter der Creative Commons CC0 1.0 Lizenz.

**Hat Ihnen diese Informationsbroschüre geholfen?** Gerne nehmen wir Ihre Kritik und Ihre Anregungen entgegen. Senden Sie uns einfach eine E-Mail!

Weitergehende Informationen zu Kaffeefahrten und von uns erläuterte Fallbeispiele aus der Rechtsprechung finden Sie auf unserer Internetseite.

**Wünschen Sie eine allgemeine Verbraucherberatung zu Fragen im Zusammenhang mit Kaffeefahrten?** Senden Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern. Dazu müssen Sie nicht Vereinsmitglied werden.

**Wünschen Sie eine individuelle Rechtsberatung zu einem konkreten Problem mit einer Kaffeefahrt?** Konkrete Rechtsberatungsfragen lassen wir für unsere Vereinsmitglieder kostenfrei durch erfahrene Rechtsanwälte beantworten. Detaillierte Informationen zur Rechtsberatung durch unseren Verein finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite.

### **Impressum**

Deutscher Verbraucherschutzverein e.V.  
- Geschäftsstelle -  
Zum Jagenstein 3  
14478 Potsdam

Telefon: 0331 / 73042559  
Telefax: 0331 / 73042560

[www.deutscher-verbraucherschutzverein.de](http://www.deutscher-verbraucherschutzverein.de)  
[info@deutscher-verbraucherschutzverein.de](mailto:info@deutscher-verbraucherschutzverein.de)